

Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r ProfessorIn“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2018 folgende Mindestanforderungen für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ festgelegt:

Für Privatdozentinnen und -dozenten gemäß § 39 Abs. 4 LHG:

1. Es müssen mindestens zwei positive auswärtige Gutachten vorliegen. Ein auswärtiges Gutachten kann durch einen erzielten Listenplatz ersetzt werden.
2. Es muss evident sein, dass seit der Habilitation wesentliche Forschungsleistungen erbracht wurden. Dieser Nachweis kann insbesondere durch ein Publikationsverzeichnis erbracht werden.
3. Seit der Habilitation müssen Lehrleistungen in der Breite des Fachgebietes erbracht worden sein, die positiv beurteilt wurden. Dieser Nachweis kann durch ein Verzeichnis abgehaltener Lehrveranstaltungen mit Beurteilungen geführt werden.
4. Der Antrag muss von der Fakultät gestellt und befürwortet werden.
5. Ein in einem auswärtigen Berufungsverfahren erzielter Listenplatz oder ein herausragender Erfolg bei einem Projektantrag können als Begründung für eine besonders frühe Verleihung gewertet werden.

Für Juniorprofessorinnen oder -professoren ohne Tenure Track und Juniordozentinnen oder -dozenten nach vollständigem Ablauf des Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 51 Abs. 9 und § 51a Abs. 4 LHG:

Die Punkte 1. bis 3. und 5. sind durch Vorlage der positiven Endevaluation zu ersetzen.

Weiterreichende Anforderungen können von der betreffenden Fakultät verlangt werden.

Einem Antrag der Fakultät auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r ProfessorIn“ sind beizufügen:

- 1 vollständig ausgefüllter Personalbogen mit Lichtbild
- 1 Übersicht über wissenschaftliche Veröffentlichungen
- 1 Erklärung des/der Privatdozenten/in, Juniorprofessor/in oder Juniordoziert/in zu der Frage, ob die regelmäßige Wahrnehmung der Lehrverpflichtung von 2 SWS auch künftig gewährleistet ist, wenn die Entfernung zwischen seinem Wohnort und der Universität mehr als 50 km beträgt.

außerdem bei Privatdozentinnen und -dozenten:

- 2 Gutachten von ProfessorInnen an anderen Universitäten oder WissenschaftlerInnen mit vergleichbarer Qualifikation sowie gegebenenfalls Mitteilung über erzielte auswärtige Listenplätze;
- 1 lückenlose detaillierte Übersicht über Art und Umfang der Lehrtätigkeit in Form einer tabellarischen Aufstellung mit drei Spalten:
Spalte 1: die einzelnen Semester seit der Verleihung der Venia
Spalte 2: die jeweiligen Themen der Lehrveranstaltungen
Spalte 3: der Umfang der Lehrveranstaltungen, in der Regel in Semesterwochenstunden

außerdem bei JuniorprofessorInnen oder -dozentInnen:

- vollständiger Evaluationsbericht mit allen Anlagen sowie die Bestätigung der positiven Evaluation durch den Rektor

Der Senat hat weiterhin dem Rektorat die Zuständigkeit für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige/r ProfessorIn“ nach § 39 Abs. 4 LHG übertragen.